



CH-3063 Ittigen

ARE; ZL

POST CH AG

Per E-mail

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht
z.H. Matthias Jaggi
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Aktenzeichen: ARE-342.2-34/1
Ittigen, 18. Februar 2025

Rahmenbewilligungsgesuch BEVA: Vollständigkeitsprüfung betreffend den Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Schreiben vom 19. November 2024, mit welchem das ARE aufgefordert wird, die eingereichten Unterlagen zum Rahmenbewilligungsgesuch im Bereich Raumplanung auf Vollständigkeit zu prüfen und von der Nagra allenfalls Ergänzungen zu verlangen.

Ein Gesuchstellender für eine Rahmenbewilligung hat der Bewilligungsbehörde einen «Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung» (BAR) einzureichen (siehe Art. 23 Buchstabe c der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 [KEV; SR 732.11]). Für das Gesuch liegt ein solcher Bericht vor und entsprechend ist die erwähnte Voraussetzung erfüllt.

Darüber hinaus soll

- a. geprüft werden, ob alle relevanten Aspekte betreffend den Bereich Raumplanung in den Unterlagen in genügendem Masse abgehandelt werden;
- b. geprüft werden, ob diese Angaben im Wesentlichen korrekt sind sowie
- c. gegebenenfalls angegeben werden, in welchen Punkten der eingereichte BAR angepasst werden muss.

Aufforderungsgemäss beschränkt sich das ARE auf die Durchsicht des BAR betreffend Rahmenbewilligungsgesuch für eine Brennelementverpackungsanlage in der Gemeinde Würenlingen (NTB 24-15).

Der BAR wird im Rahmen der vom ARE vorgenommenen Prüfung als vollständig und korrekt beurteilt. Die Darstellung der Variantenprüfung gemäss Kapitel 4.2 ist positiv hervorzuheben.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Leonhard Zwiauer Linder
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 59 62
leonhard.zwiauer@are.admin.ch
www.are.admin.ch



Das ARE kommt zum Schluss, dass die relevanten Aspekte betreffend den Bereich Raumplanung in den Unterlagen in genügendem Masse abgehandelt wurden und die in diesem BAR enthaltenen Angaben im Wesentlichen korrekt sind (Aufträge a. und b.).

Bezüglich Auftrag c. hat die Nagra die wesentlichen Aussagen für die Darlegung der Interessenabwägung, die in anderen Dokumenten enthalten sind, im BAR zu wiederholen. Zumindest sollte der BAR aber präzise Angaben zu den Fundstellen dieser Aussagen enthalten (z.B. Nagra 2022y Kapitel X.4 zweiter Abschnitt).

Weiter merken wir zur Gesamtwürdigung (siehe 2. Alinea, S. 70) in Bezug auf das IVS-Wegstück von lokaler Bedeutung mit Substanz Folgendes an: Wir empfehlen der Nagra, eine Formulierung zu wählen, welche besser zum Ausdruck bringt, dass bezüglich des Erhalts bzw. der Schonung dieses IVS-Wegstücks keine speziellen Massnahmen nötig sind (Aussage gemäss letztem Abschnitt von Kapitel 5.1.1 des BAR).

Freundliche Grüsse

Leonhard Zwiauer
Koordinator Planungen Raum und Energie

Kopie an:
– ARE-intern: BAN, TSA, PL